

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 43.720/1
VOM 31. OKTOBER 2007

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 15. Oktober 2007 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die Soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Beträge der Beteiligung an den von den beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten sowie die Regelung zur Indexierung dieser Beträge zu ändern. Zu diesem Zweck werden die Paragraphen 1 und 2 von Artikel 4 des ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die Soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten ersetzt (Artikel 1 und 2 des Entwurfs).

Der entworfene Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft (Artikel 3 des Entwurfs).

2. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 32, § 1, Absatz 1, des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, dem zufolge die Regierung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festlegt, nach welchen Modalitäten die Dienststelle den Vereinigungen und Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung Zuschüsse gewährt.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Im ersten Absatz der Präambel ist spezifisch auf Artikel 32, § 1, Absatz 1, des Dekrets vom 19. Juni 1990 hinzuweisen. Die Vorgeschichte kann deshalb auf diese Dekretsbestimmung beschränkt werden. Der erste Absatz werde also wie folgt abgefasst :

"Auf Grund des Dekretes vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung, insbesondere des Artikels 32, § 1, Absatz 1, abgeändert durch die Dekrete vom 3. Februar 2003 und 16. Dezember 2003;"

.../...

2. Nach dem ersten Absatz ist ein neuer Absatz einzufügen, in dem auf den abzuändernden Artikel 4 des ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 hingewiesen wird. Dieser Absatz ist wie folgt abzufassen:

"Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die Soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten, insbesondere des Artikels 4, ersetzt durch den Regierungserlass vom 18. Juli 2002;"

3. Im Absatz der Präambel, in dem auf das Gutachten des Staatsrates hingewiesen wird, ist Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1 (nicht: Artikel 84, Absatz 1, Nr. 1), der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zu erwähnen.

Artikel 1 und 2

1. Aus gesetzgebungstechnischer Sicht ist es üblich, Änderungen desselben Artikels eines normativen Textes in einem einzigen Artikel aufzunehmen. Die Artikel 1 und 2 des Entwurfs sind deshalb in einen Artikel umzugestalten, der wie folgt lautet:

"In Artikel 4 des ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 (Titel), ersetzt durch den Regierungserlass vom 18. Juli 2002, werden die Paragraphen 1 und 2 wie folgt ersetzt:

'§ 1. (...).

§ 2. (...).' "

Die Artikel 3 und 4 des Entwurfs sind also als Artikel 2 bzw. Artikel 3 umzunummerieren.

2. Im entworfenen Artikel 4, § 1, ist nach jedem Betrag das Wort "Euro" einzufügen.

3. Im entworfenen Artikel 4, § 2, ist der Hinweis auf das Kollektivabkommen vom 30. Mai 2002 unvollständig. Man schreibe "... in Anwendung des in der Paritätischen Kommission für die beschützenden Werkstätte und die sozialen Werkstätte geschlossenen kollektiven Arbeitsabkommens vom 30. Mai 2002 bezüglich der Kopplung der Löhne an den Index der Verbraucherpreise, das durch den königlichen Erlass vom 17. Juni 2003 für allgemeinverbindlich erklärt wurde".

4. Im entworfenen Artikel 4, § 2, ist außerdem nicht auf den Gesundheitsindex hinzuweisen, der ja kein feststehender juristischer Begriff ist, sondern auf den Verbraucherpreisindex, der für die Anwendung von Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes ¹ berechnet und genannt wird.

⁽¹⁾ Aufgrund von Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes, bestätigt durch das Gesetz vom 30. März 1994, ist bei der Kopplung der Löhne an den Verbraucherpreisindex mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Preisindex zu berücksichtigen, der dazu berechnet und genannt wird, der sogenannte "Gesundheitsindex".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	Staatsräte,
	W. VAN VAERENBERGH,	
	A. SPRUYT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	M. RIGAUX,	
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN